

ENTWURF vom 14.02.2024

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Sande für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 04. April 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	19.152.200,00 Euro
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	20.081.800,00 Euro
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	3.500,00 Euro
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.062.100,00 Euro
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.228.200,00 Euro
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.547.300,00 Euro
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.458.700,00 Euro
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.311.400,00 Euro
2.6.. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	999.500,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.920.800,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	21.686.400,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 911.400,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, wird auf 1.525.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.010.300,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	650,00 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	650,00 v. H.

2. Gewerbesteuer	500,00 v. H.
------------------	--------------

§ 6

- (1) Die Wertgrenze, bis zu der über- oder außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG als unerheblich gelten, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.
- (2) Die Wertgrenze, bis zu der Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb eines Budgets nach § 19 Abs. 4 S. 1 KomHKVO als unerheblich gelten, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.
- (3) Die Wertgrenze, oberhalb derer nach § 12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung vor Beschluss von Investitionen ermittelt werden soll, wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

Sande, den 04.04.2024

Eiklenborg

Bürgermeister